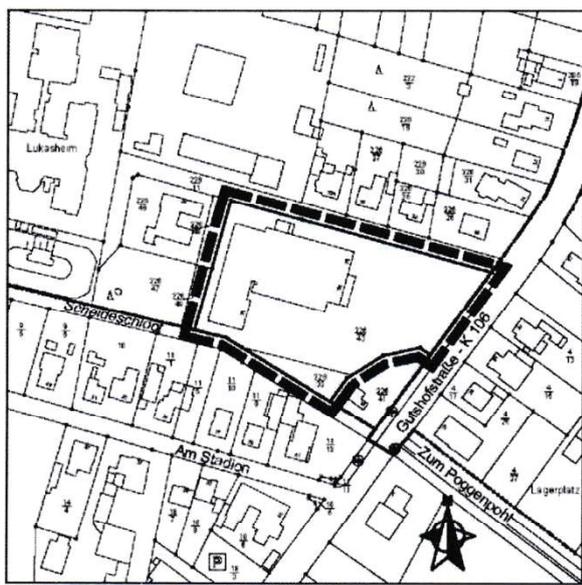


47 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum Gutshofstraße)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 30.09.2020 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 04.01.2021, Aktenzeichen: 65-610-501-01/114, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Im Rahmen der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsmarktes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internet-seite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 27.01.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

48 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Änderung der Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ gemäß § 164 a BauGB i. V. m. Ziffer 217.2 der VV-BauGB und gemäß Ziffer 5.3.3.1 i. V. m. Ziffer 5.6.3 R-StBauF des Landes Niedersachsen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 30.09.2020 die Änderung der Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ auf der Grundlage der Sanierungsatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aschendorf-Zentrum“, des § 164a BauGB i. V. m. Ziffer 217.2 der VV-BauGB (Verwaltungsvorschriften zum BauGB) sowie der R-StBauF (Städtebauförderungsrichtlinie) für das Land Niedersachsen, Ziffer 5.3.3 (2) i. V. m. Ziffer 5.7 (5) R-StBauF, beschlossen.

Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungsatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“:

